LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

AWO Landesverband Berlin e.V. • Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. • Paritätischer Landesverband Berlin e.V.

DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. • Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR

Ziel- und Leistungsplanung FAQ

Stand: 21.02.2022

Gliederung:

- 1. Präambel
- 2. Abkürzungen
- 3. Rechtliche Aussagen
- 4. Dokumentation
- 5. ZLP konkret
- 6. Fortbildung und Sonstiges

1. PRÄAMBEL

Die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) ist zusammen mit der Einführung des TIB ein Kernprozess zur Umsetzung des BTHG. Die LIGA-Verbände sind in Gespräche auf Landesebene eingebunden, konnten jedoch kein Verhandlungssetting für die Umsetzung der Ziel- und Leistungsplanung erreichen.

Aufgrund der Rolle der LIGA als Gesprächs- statt Verhandlungspartner und des Prozesscharakters der Umsetzung von TIB und ZLP bieten Ihnen die LIGA-Verbände einen Dialog und fortlaufende Informationen über FAQs an.

Damit signalisieren wir eine einheitliche Handlungsstrategie der LIGA-Verbände und hoffen, Sie im Prozess der ZLP-Umsetzung jeweils aktuell gut informieren und begleiten zu können.

Die FAQ ersetzen kein Manual, sie sind keine verbindliche Vereinbarung mit dem Leistungsträger zur Umsetzung. Sie ersetzen keine Rechtsberatung.

Die Fragen stammen alle aus der Mitgliedschaft der Leistungserbringerverbände. Danke dafür!

Die LIGA-Referent*innen der EGH haben ein Redaktionsteam gebildet. Wir beantworten regelmäßig Ihre Fragen, passen die FAQ-Liste an und informieren per Mail über die neue Version, die auf der gemeinsamen LIGA-Homepage unter Aktuelles eingestellt ist.

Bitte übermitteln Sie Ihre Fragen Ihren zuständigen Verbandsreferent*innen.













2. ABKÜRZUNGEN

BRV Berliner Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX- Eingliederungshilfe

AV EH Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe

LB Leistungsberechtigte LE Leistungserbringer LT Leistungsträger

TIB Teilhabeinstrument Berlin
THFD Teilhabefachdienste

ZLP Ziel- und Leistungsplanung

3. RECHTLICHE AUSSAGEN

Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Einführung der ZLP?

§ 123 SGB IX

...

- (4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit [...] der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten, [...]

Das Leistungsvereinbarungsrecht des neuen Rechts der Eingliederungshilfe, das durch das Bundesteilhabegesetz geschaffen wurde, umfasst einen gesetzlichen Kontrahierungszwang für die vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus regelt § 123 Abs. 4 S. 1 SGB IX, dass Leistungserbringer künftig verpflichtet sind, Leistungen der Eingliederungshilfe "unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans" zu erbringen. Damit sind Leistungserbringer über die Ziel- und Leistungsplanung einzubinden.

(Stand: 18.02.2022)

Wo ist die ZLP im Berliner Rahmenvertrag § 131 SGB IX verankert?

Aussagen zur Ziel- und Leistungsplanung sind an verschieden Stellen im <u>BRV</u> zu finden. Vor allem in den §§ 8 und 11 und in der Anlage 6 Teil des Berliner Rahmenvertrages.













Im § 8 (Qualität der Leistungen) im Absatz 3 Nr. 9 ff. wird vor allem Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer genommen. Die Zusammenarbeit führt zu einer gemeinsamen Erstellung der Ziel- und Leistungsplanung, wie im Gesamtplanverfahren vorgesehen.

Die Aussagen zur Erstellung des Gesamtplanverfahrens sind in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) beschrieben.

Da die Aussagen dort dem Zusammenwirken nicht entsprechend Rechnung tragen, wurde dies vom Teilhabebeirat des Landes heftig kritisiert. Eine Überarbeitung der AV EH wurde dem Teilhabefachdienst für Januar 2022 angekündigt. Diese liegt zur Zeit allerdings noch nicht vor.

§ 11 (Dokumentation der personenbezogenen Qualitätsstandards) Absatz 2 beschreibt: Die Ziel- und Leistungsplanung erfolgt gemeinsam zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Eingliederungshilfe sowie dem Leistungserbringer. Die notwendigen Leistungen für und mit der leistungsberechtigten Person werden in der Ziel- und Leistungsplanung gemeinsam zwischen Leistungsberechtigten, Teilhabeplaner und Leistungserbringer besprochen und abgeklärt. Dabei wird besprochen, welche Leistungen für und mit der leistungsberechtigten Person erforderlich sind. Der Teilhabeplaner kann entscheiden, ob eine Untergrenze für die notwendigen Leistungen der leistungsberechtigten Person beziehungsweise Obergrenze für "für"-Leistungen festgehalten wird. Soweit eine regelhafte Unterschreitung der Untergrenze beziehungsweise Obergrenze erforderlich ist, ist dieses dem Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen.

Absatz 3 befasst sich mit den planbaren Gruppenleistungen. Diese werden unter Beachtung des individuellen Unterstützungs- und Teilhabebedarfs des oder der einzelnen Leistungsberechtigten in der Ziel- und Leistungsplanung berücksichtigt. Die geplanten Gruppenleistungen werden unter Beachtung des individuellen Unterstützungsund Teilhabebedarfs des einzelnen Leistungsberechtigten erbracht. Der Gruppenkontext ist jeweils zu beachten.

(Stand: 18.02.2022)

Wo und wie sind die Verbindlichkeiten zur Einführung von TIB und ZLP geregelt?

ZLP muss ab 01.01.2022 verpflichtend angewendet werden. Ausnahmen sind im Rundschreiben (Rundschreiben Soz Nr. 05/2021 - Veröffentlichung des neuen Teilhabebedarfsermittlungsinstruments nach § 4 TIBV des Trägers der Eingliederungshilfe Berlin - Veröffentlichung des TIB) benannt und beziehen sich i.d.R. auf coronabedingte Einschränkungen.

Eine von SenIAS, SenGPG erstellte Handreichung an die THFD vom 18.11.2021 wurde den Leistungserbringerverbänden zu Kenntnis gegeben. Diese haben wesentliche Aussagen – so zur Unterteilung in sog. Mit- und Für-Leistungen (s.a.: ZLP Konkret) sowie die Aussagen zur Pflege in den besonderen Wohnformen - als rechtlich nicht korrekt kritisiert.













(Stand: 18.02.2022)

Zur Rolle der Ziel- und Leistungsplanung im Gesamtplanverfahren

VOM ANTRAG ZUR LEISTUNG: DAS GESAMTPLANVERFAHREN Antragsteller.in = Leistungsberechtigte Person Beteiligung Antragsteller:in BERATUNGSGESPRÄCH & ANTRAG FORMALES ASSESSMENT: PRÜFEN DER ZUSTÄNDIGKEIT & DER VORAUSSETZUNGEN EVALUATION TEILHABEASSESSMENT 2 GUTACHTEN BEGLEITUNG IM LEISTUNGSZEITRAUM ggf. psychologisch) BEDARFS-ERMITTLUNG MIT DEM TIB RECHNUNGS-PRÜFUNG LEISTUNGS-ERBRINGUNG GGF. RECHTSMITTEL-VERFAHREN ZIEL- & LEISTUNGSPLANUNG FESTSTELLUNG / REALISIERUNG DER LEISTUNG)

Bild: SenIAS

Grafische Übersicht zum Gesamtplanverfahren

In diesem Schaubild sind die Steuerungsgremien Psychiatrie nicht abgebildet. Nach der AV EH sind diese zwischen dem Prozessschritt 3 und 4 angesiedelt.

(Stand: 18.02.2022)

Nach welchen Kriterien suchen die LB die LE aus? (Beachte: Viele LE erfüllen ähnliche Anforderungen)

Das ist eine sehr wichtige und zentrale Frage! (Die Antwort bleibt leider vage, das rechtlich Gebotene gleichwohl klar.)

LB haben Wunsch- und Wahlrecht, LE haben ggf. unterschiedliche Angebote, sind unterschiedlich attraktiv für LB. Grundsätzlich sollen LB dieses Wunsch- und Wahlrecht (durch die THFD) auch ermöglicht bekommen.













Wesentlich ist auch die Frage, welche LE vom LT konkret vom THFD zur ZLP eingeladen werden.

Im Prinzip müssen THFD den LB mehrere geeignete LE vorschlagen. Es können theoretisch mehrere LE am ZLP-Prozess teilnehmen.

Zur Praxis kann aktuell nichts gesagt werden.

BRV Anlage 4 § 13 Abs. 3 spielt für Leistungen im Kontext mit psychischer Erkrankung und/oder Abhängigkeitserkrankung eine wesentliche Rolle, da diese auch für die "Belegung" und Steuerung zuständig sind.

Die Vorgaben des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (PsychKG) sind verpflichtend.

Dienste der psychiatrischen Versorgung beteiligen sich gemäß §§ 3, 4 an der bezirklichen psychiatrischen Pflichtversorgung und arbeiten gemäß § 7 des PsychKG Berlin mit den dort genannten Behörden, Diensten und Stellen zusammen. Sie beteiligen sich aktiv an den Beiräten, den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und Steuerungsgremien nach § 10 PsychKG.

(Stand: 18.02.2022)

Abweichende Einschätzung der Teilhabebedarfe? Welche weiteren Institutionen spielen bei der Erfassung der Teilhabebedarfe eine Rolle -> sozialpsychiatrischer Dienst?

Das Gutachten des sozialpsychiatrischen Dienstes müsste für die (potenziell) leistungsberechtigte Person vorher erhoben werden – siehe auch Grafik auf Seite 4. Sollte eine abweichende Einschätzung im Dialog/Trialog nicht auflösbar sein, so sollte

diese benannt werden.

Die LIGA hat für die Einrichtung einer Ombudsstelle zur Klärung solcher Streitfälle geworben. Die Prüfung zur Einrichtung einer Ombudsstelle ist im Koalitionsvertrag verankert.

Die Unterzeichnung der Leistungserbringer unter die jeweilige ZLP sollte nur erfolgen, wenn die Inhalte etc. der ZLP fachlich und vertraglich stimmig sind.

Sie müssen nicht unterzeichnen, wenn die Leistungsmenge nicht ausreicht – sonst geben Sie quasi ein falsches Versprechen ab.

Bitte nutzen Sie auch die Bezirksteilhabebeiräte zur Klärung von grundsätzlichen oder personenbezogenen Meinungsverschiedenheiten - außerdem die Qualitätssicherung in Ihrem Unternehmen, die Vernetzung der LE im Bezirk.

Fazit: Die ZLP sichert die Mitwirkung des LE, nur so kann eine Zustimmung und Bestätigung zum Gesamtplanverfahren erfolgen.

(Stand: 18.02.2022)













Welche Bedeutung hat das Übersetzungstool und was wird dort übersetzt?

Das Übersetzungstool konnte bisher zwischen dem Land und den Verbänden nicht geeint werden (siehe unten aktueller Verhandlungsstand). Da wir davon ausgehen, dass es u.U. trotzdem Anwendung findet, beschreiben wir im Folgenden kurz Inhalt und Bedeutung des Tools:

Das Übersetzungstool schließt die Lücke zwischen der individuellen Bedarfsermittlung nach den neuen gesetzlichen Grundlagen und der Bedarfsdeckung in der alten Leistungsstruktur.

Die Umrechnung von "neu" zu "alt" erfolgt durch den/die Teilhabeplaner*in auf der Grundlage der in der Ziel- und Leistungsplanung geplanten Zeiten. Konkret bedeutet dies, dass das Ergebnis der Ziel- und Leistungsplanung in Minuten/Woche in das Übersetzungstool eingetragen wird. Das Tool übersetzt dann nach den konkreten Vorgaben des jeweiligen Leistungstyps in das bisherige System, d.h. im Ergebnis erfolgt wieder eine Zuordnung nach Hilfebedarfsgruppen oder Fachleistungsstunden. Durch das Übersetzungstool erfolgt keine Neuberechnung der Vergütung bzw. des Leistungsumfangs.

Das Übersetzungstool soll für alle Leistungstypen für alle Gruppen von Menschen mit Behinderung eingesetzt werden. Ausnahmen bilden

- WHGKE, TBUSB; TBHSB alle besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- SDBGW Betreutes Wohnen für Substituierte
- SDUEH Psychosoziale Übergangseinrichtung für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung sowie
- BFBTS bei einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) bzw. bei Inanspruchnahme der Tagesstruktur der (Beschäftigungs- und Förderbereich).

Da das Teilhabeinstrument Berlin nicht den Pflegebedarf eines Menschen, sondern ausschließlich den Teilhabebedarf ermittelt, ist das Übersetzungstool ungeeignet. Für diese Leistungstypen muss daher eine gesonderte Lösung gefunden werden.

Das Übersetzungstool ist – wie oben beschrieben - ein Instrument des Teilhabeplaners. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass sich LB und LE bereits im Vorfeld der Ziel- und Leistungsplanung sehr konkret Gedanken über den Teilhabebedarf des LB gemacht haben sollten. Das bedeutet zum einen, dass im Gespräch zur Ziel- und Leistungsplanung der Teilhabebedarf des LB klar benannt und beschrieben werden kann und zum anderen, dass das "Ergebnis" nach dem alten System - beispielsweise die HBG in einer Wohngemeinschaft oder der Umfang der Fachleistungsstunden im BEWER - im Vorfeld des ZLP-Gesprächs bereits berechnet wurden.

Für den Fall, dass das Ergebnis des Übersetzungstools von der eigenen Einschätzung und Bewertung abweicht, gilt es erneut mit dem Teilhabeplaner ins Gespräch zu gehen und den Teilhabebedarf nochmals zu verdeutlichen.













Stand der Verhandlungen Februar 2022:

Das Übersetzungstool wurde bisher zwischen dem Land und den Verbänden nicht abschließend abgestimmt, da es an vielen Stellen nach wie vor Mängel aufweist, uneindeutig und verwirrend ist und hinsichtlich zukünftiger Verhandlungen mit dem Land darüber hinaus schädlich: So sollen beispielsweise innerhalb des Tools Einschätzungen bezüglich des zeitlichen Umfangs für fallspezifische Leistungen wie Dokumentation, Fallbesprechungen etc. (für bestimmte Leistungstypen) vorgenommen werden, die in dieser Form in den jetzigen Leistungstypen nicht konkret differenziert dargestellt werden müssen.

Es wird vermutet, dass trotz fehlender Abstimmung und Einigung mit den Verbänden das Übersetzungstool im ZLP-Prozess von den Teilhabeplaner*innen angewendet wird.

Achten Sie daher im ZLP-Prozess umso mehr auf das konkrete Planungs- (und Übersetzungs)ergebnis und unterschreiben Sie nichts, was nicht schlüssig und nachvollziehbar erscheint.

(Stand: 18.02.2022)

Wir machen uns sehr große Gedanken bzgl. der aus unserer Sicht neu zu findenden Zeitressourcen für die trialogischen ZLP-Gespräche. Im Moment haben wir noch keine Vorstellung davon, wie bei dem ohnehin immer dichter werdenden Arbeitsumfang der Kolleg*innen diese Termine ermöglicht werden können.

Die notwendigen Zeitressourcen müssen in der ZLP mitabgebildet werden. Die Begleitung und Konkretisierung von Zielen sowie die konkrete Leistungsplanung durch die Leistungserbringer ist ja notwendig, um Ziele und entsprechendes Vorgehen personenzentriert zu vereinbaren. Der Aufwand dafür sollte im Formular bei der Vorgehensbeschreibung bestimmt und benannt werden.

(Stand: 18.02.2022)

Modul A/D existiert nur noch übergangsweise. Leistung zur Erreichbarkeit am Tag, differenziert zwischen Anwesenheit und Rufbereitschaft sind noch nicht verhandelt. Gibt es einen festen Kostensatz für das jeweilige Assistenzangebot oder ist das auch gekoppelt an vereinbarten Zielen?

Zum Übergang:

BRV § 39 Absatz 5: Laufzeit

Die Übergangsregelung endet mit Vereinbarung einer Leistungsstruktur und Vergütungsstruktur gemäß der Vorgaben des SGB IX einschließlich der Umstellung des entsprechenden Vergütungssystems auf Basis des neuen Bedarfsermittlungssystems und der Bescheidung der Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem neuen System. Angestrebt wird der 31.12.2021. Die Umstellung für alle Leistungsberechtigten













eines Angebotes in das neue Vergütungssystem erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Träger möglich. Ein Ende der Übergangsphase wird durch die Vertragspartner festgestellt.

Vertragspartner sind das Land und die Leistungserbringerverbände. Aktuell ist eine Terminierung für das Ende der Übergangsphase nicht konkret benannt.

Modul A/D gelten bis zum Ende der Übergangsphase.

Erst dann greifen quasi die Regeln des § 10 aus Anlage 4 (Assistenz BRV)

Der entsprechende Absatz im ZLP Formular erübrigt sich aktuell – ist noch nicht anwendbar.

(Stand: 18.02.2022)

Leistungsberechtige aus anderen Bundesländern; welches Verfahren wird angewendet?

De jure sind die Verfahren des zuständigen Eingliederungshilfeträgers anzuwenden, also im Zweifel haben Sie Verfahren aus vielen BL; je nachdem aus welchen BL Ihre LB kommen bzw. finanziert werden.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit der Amtshilfe, dann kann das Verfahren angewendet werden, welches in dem BL gilt, in dem der LB seine Leistungen erhält. Wir empfehlen Ihnen, sich dazu mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger abzustimmen. Für Sie wäre dies vermutlich auch der bürokratieärmere Weg. Gleichwohl sind dazu Verabredungen nötig, wer den TIB erhebt und wie dialogisch die ZLP gestaltet werden kann.

Der Eingliederungshilfeträger ist/bleibt rechtlich zuständig.

(Stand: 18.02.2022)

Für die Kinder- und Jugendlichen steht die konkrete Einführung ja noch aus, aber wie wird mit den jungen Erwachsenen in den Kinder- und Jugendbereichen verfahren? Wir hoffen sehr, dass auch hier die Sonderregelung des §134 SGB IX greift? Schließlich soll es ja in den Kinder- und Jugendbereichen eine Gleichbehandlung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen geben. Falls Sie zu dieser Frage nähere Informationen haben, würden wir uns über eine Rückmeldung freuen.

SenJug hat das <u>Rundschreiben</u> Nr. 5 /2021 zur Einführung von TIB und ZLP mitgezeichnet.

Soweit die Anwendung damit auch den Bereich der Teilhabefachdienste Jugend betreffen, ist dieses Rundscheiben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mitgezeichnet worden.

Das Rundschreiben regelt die Einführung für und durch die Teilhabefachdienste Soziales.













Aktuell ist entscheidend, welcher Teilhabefachdienst zuständig für die über 18-jährigen, jungen Erwachsenen ist. Die Einrichtungsart ist dabei nicht entscheidend. Ist die Zuständigkeit beim Teilhabefachdienst Soziales, so gelten die Regeln des Rundschreibens 5/2021 (sowie alle im Rundschreiben genannten möglichen Ausnahmen).

(Stand: 18.02.2022)

(Wie) Werden Pflegebedarfe im TIB und ZLP abgebildet?

Das Teilhabeinstrument Berlin erfasst den individuellen Teilhabebedarf der leistungsberechtigten Person. Eventuell vorhandene zusätzliche pflegerische Bedarfe werden über dieses Instrument weder erfasst noch abgebildet. Unabhängig vom Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, besteht ein Anspruch auf Pflegeleistungen aufgrund einer Pflegebedürftigkeit.

Leben Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf in ihrer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft, erhalten sie Leistungen zur sozialen Teilhabe neben den Leistungen zur Pflege nach SGB XI. Der Medizinische Dienst prüft in diesem Fall, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Das Pflegegutachten entscheidet noch nicht über den endgültigen Pflegegrad. Es stellt lediglich eine Empfehlung dar, die der/die Gutachter*in an die zuständige Pflegekasse weiterreicht. Der gesetzlich Versicherte hat ein Recht darauf, mit dem Bescheid der Pflegekasse auch das Pflegegutachten zu erhalten. Das ist wichtig für einen eventuellen Widerspruch bei Ablehnung eines Pflegegrads.

Leistungsberechtigte mit Pflegebedarf in besonderen Wohnformen:

Leben Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf in einer besonderen Wohnform, müssen einfachste Pflegeleistungen nach § 103 Abs. 1 SGB IX als Bestandteil der Eingliederungshilfe erbracht werden. Der Anspruch auf Leistungen von der Pflegekasse wird nach § 43a SGB XI bei Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung in den Pflegegraden 2 - 5 mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von z.Zt. 266 Euro abgegolten. Diese Regelung wurde auch mit dem neuen Eingliederungshilferecht aufrechterhalten. Die Abschaffung dieses Paragrafen wird seit Jahren von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung gefordert.

Die fachlich-rechtliche Debatte zur konkreten Abgrenzung von pflegerischen zu teilhabeorientierten Leistungen in den besonderen Wohnformen ist noch nicht abgeschlossen. Wichtig ist, dass die Erhebung nicht zu Einschränkungen des Leistungsumfangs führen darf. Ziel muss es bleiben, dass Menschen mit Behinderungen ihre Teilhabeansprüche in der EGH vollumfänglich wahren und keine Verschiebung ins Pflegesystem erfolgt.

(Stand: 18.02.2022)













Inwiefern wird das Mitspracherecht des Teilhabebeirates verwirklicht?

§ 94 SGB IX: 4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

Die <u>Geschäftsordnung</u> des Teilhabebeirates Berlin beschreibt die Aufgabe: "Teilhabebeirat berät und gibt Empfehlungen …"

Das <u>Rundschreiben</u> 5-2021 verweist unter Punkt 2 auf die Begleitung zur Umsetzung von TIB und ZLP in den Bezirken auf die Bezirksteilhabebeiräte. Wir empfehlen eine Abstimmung der Leistungserbringer untereinander sowie die proaktive Untersetzung der Betroffenenverbände zu diesem Thema.

Es liegt auch an uns und Ihnen, wie wir die Mitsprache, Mitwirkung im Landesteilhabebeirat und den Bezirksteilhabebeiräten leben bzw. durchsetzen und einfordern.

(Stand: 18.02.2022)

4. **DOKUMENTATION**

Bisher schreiben wir Entwicklungsberichte im Zusammenhang mit den Verlängerungen nach altem Raster. Wie müssen diese angepasst werden?

Es gibt dazu (noch) keine Vereinbarung der Verhandlungspartner in der AG BRV. Die Absprachen zu den Kriterien des Informationsberichtes stehen auf der To-Do-Liste für die Verhandlungen; siehe Anlage 0 BRV.

Nach aktuellem BTHG-Recht ist eine Wirkungskontrolle durchzuführen, dazu sind die Indikatoren wesentlich. Das Thema Wirkungskontrolle würde allerdings ein ganzes (anderes) Seminar füllen; wir verweisen auf das Arbeitspapier des Bundesverbandes der Diakonie zur Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz: https://www.di-akonie-wissen.de/documents/10179/7909977/2019-04-29 Arbeitspapier Wirkung-und-Wirksamkeit-BTHG fin.pdf/a6203de2-b797-433e-bf2b-a28393da8999

Die Entwicklungsberichte/Informationsberichte sollten sich bereits jetzt auf TIB und ZLP beziehen. Bevor auf Landesebene Verhandlungen dazu noch nicht abgeschlossen sind, sollten Sie konkrete Absprachen mit dem zuständigen Teilhabefachdienst vereinbaren.

(Stand 18.02.2022)













Wie wird zukünftig mit Veränderungen und Abweichungen von der Bedarfsermittlung umgegangen? Ist für die Anpassung der Leistung eine neue ZLP nötig?

Es ist davon auszugehen, dass Mitteilungen über Veränderungen und Abweichungen gemäß den aktuellen Vereinbarungen erfolgen. Das bedeutet:

Der THFD ist schriftlich darüber zu informieren (im Bereich der seelisch beeinträchtigen Menschen über den Mitteilungsbogen – ansonsten formlos), wenn sich Bedarfe / Änderungen hinsichtlich der Ziele ergeben haben.

Wir empfehlen, die Mitteilung an den THFD mit folgendem Satz zu beenden: "Bitte informieren Sie uns bis zum..., wenn Sie die Bedarfe/Änderungen der Ziele/ etc. NICHT anerkennen und Nachfragen bestehen."

(Stand: 18.02.2022)

Wir erhoffen uns noch Hinweise zum konkreten Ablauf der künftigen ZLP, spezifisch auf Seiten der LE (u.a.: Werden wie bisher vorab Berichte und Hilfsbedarfsermittlungsbogen erstellt? Wie sehr werden sie im Verfahren berücksichtigt?)

Grundsätzlich muss das TIB durch den Teilhabefachdienst zusammen mit den LB und ggf. einer Vertrauensperson des LB erarbeitet werden. Sofern Sie den/die LB vorher kennen, empfiehlt es sich unbedingt, diesen Termin gut vorzubereiten! Ggf. sind rechtliche Betreuer zu informieren und einzubeziehen. Bitte beachten Sie auch, dass der LB den Ort des Gespräches wählen kann.

Die Wahl des LE erfolgt durch den THFD, der LB hat ein Wunsch- und Wahlrecht.

Die ZLP erfolgt dann im trialogischen Gespräch THFD – LB – LE.

Sofern Sie den LB vorher kennengelernt haben, ist auch hier eine gute Vorbereitung zu empfehlen.

Aktuell wird nach Einführung von TIB und ZLP von den Bezirken sehr unterschiedlich agiert. Einige fordern inhaltliche Zuarbeiten zum TIB an (z.B. im Bereich seelische Behinderung den BBRP, der in den TIB "eingearbeitet" wird), andere haben schon das angestrebte Verfahren, wie oben beschrieben, etabliert.

Aktuell steht nicht vollkommen fest, welche Dokumente dem LE vor der ZLP zur Verfügung stehen, da dies auch von der Einwilligung des LB abhängt (s. dazu auch Nr. 102 der AV EH).

Die Umstellung der Verfahren der bisherigen Bedarfserhebung und Zielvereinbarungen auf TIB und ZLP bedeuten für alle eine enorme Herausforderung. Gleichzeitig handelt es sich hier um das operative "Herzstück" der Umsetzung des BTHG, insbesondere für die LB. In dieser Zeit des Umbruchs mit vielen Unsicherheiten kommt es u.E. darauf an, auf eine rechtssichere Umsetzung zu achten und gleichzeitig zwischen den LE und den THFD eine gute Kultur der Zusammenarbeit zu etablieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Partizipationsmöglichkeiten des LB in jedem Schritt gewahrt bleiben (z.B. Verständlichkeit, nachvollziehbare Hinweise auf Mitwirkungspflichten, Hinweise auf Wunsch- und Wahlrecht).

(Stand: 18.02.2022)













5. ZLP-KONKRET

Können Leistungserbringer eine digitale Schnittstelle für die ZLP-Formulare nutzen? Besteht ein direkter Zugang zum "Sozialhilfeportal"? Wenn ja, bekommen LE Zugangsdaten hierzu? Welche Pilotbezirke werden daran beteiligt?

Es gibt (leider) keine digitale Schnittstelle zwischen LT und LE im Sozialhilfeportal. Ob uns diese jemals gelingt, kann aktuell nicht gesagt werden.

Pilotbezirke, die das ZLP-Formular bereits digital nutzen können, sind: Marzahn-Hellersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg; alle anderen nutzen es – allerdings nicht digital - als Teil des Sozialhilfeportals.

Mit welcher Bearbeitungsfrist ist bei der Erstellung des ZLP zu rechnen?

Die Fristen sind im § 14 SGB IX geregelt, vermutlich können diese nicht eingehalten werden. Wir werden hierzu im Gespräch bleiben und Vor- und Nachteile abwägen. Der Prozessschritt ZLP darf jedenfalls nicht zu unplausiblen (!) Verzögerungen der Bescheiderteilung führen.

(Stand 18.02.2022)

Wie ist mit den geschätzten Zeiten (Umfang der Unterstützung) aus dem TIB umzugehen? Welche Verbindlichkeit besteht für die ZLP?

Die Bedarfsermittlung erfolgt über das TIB. Am Ende des Bogens, in Teil D erfolgt die "Einschätzung der Unterstützung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 SGB IX)" und eine vorläufige Einschätzung des Zeitbedarfs. Im <u>TIB Manual</u>, Stand 22.10.2020 wird dazu ausgeführt:

"Vorläufig eingeschätzt wird dann der *Umfang* der Unterstützung, z.B. gemessen in Zeit (z.B. bei Begleitung / Assistenz) oder in Geldbeträgen (z.B. bei sächlicher / technischer Unterstützung). Wichtig ist, dass diese Einschätzung durch die Teilhabeberatung/-planung nur der ersten Orientierung dient und den nachfolgenden Prozessschritt der Ziel- und Leistungsplanung vorbereitet, wo dann die tatsächliche Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe und des Leistungsumfangs vorgenommen wird." Hieraus ist abzuleiten, dass es keine Verbindlichkeit der notierten Zeitumfänge im TIB gibt.

Erst die Praxis wird zeigen, wie zielsicher die vorläufigen Einschätzungen sind, und wie treffsicher die Bedarfsermittlung war. Es ist also denkbar (und wohl auch wahrscheinlich), dass in den ZLP-Gesprächen andere oder zusätzliche Themen, veränderte Ziele und auch eine gemeinsame Einschätzung des Zeitbedarfs oder auch der Art der Unterstützungsmaßnahme nötig ist. Sofern Sie den/die LB erst im ZLP-Gespräch kennen lernen, ist das eine große Herausforderung.













(Stand: 18.02.2022)

Was passiert, wenn die vereinbarten Zeitumfänge/Unterstützungsmaßnahmen aus der ZLP nicht ausreichen/sich als nicht bedarfsgerecht erweisen?

Als Leistungserbringer sind Sie an die Gesamtplanung (und die ZLP ist Teil davon) gebunden. Wenn sich also herausstellt, dass Vereinbarungen aus der ZLP nicht mehr zutreffend sind bzw. nicht dem Bedarf des/der LB entsprechen, müssen Sie dies dem THFD anzeigen. Aktuell wird für die Leistungserbringung für Menschen mit seelischer Behinderung der Mitteilungsbogen verwendet. Die ZLP muss dann unter Beteiligung des LB angepasst werden. Ob dafür immer ein weiteres trialogisches Gespräch nötig ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

(Stand: 18.02.2022)

Wie langfristig können Leitziele ausgerichtet sein? Müssen sie in der ZLP konkret terminiert werden?

Der Gesetzgeber geht von (max.) 2 Jahren für den Ablauf eines Gesamtplanes aus. § 121 SGB IX Abs. 2: Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Es empfiehlt sich, für größere Zeiträume zu planen, ggf. sind Ziele anzupassen. Personenzentrierung muss immer gewahrt sein. Das ZLP-Formular gibt mehrere Optionen für Zeiträume vor.

(Stand: 18.02.2022)

Wie werden kurzfristige Ziele berücksichtigt, ist eine Aneinanderreihung mehrerer kurzfristiger Ziele nötig, um den Bewilligungszeitraum (12-24 Monate) abzudecken?

Ja, es muss sich eine gute Kultur etablieren für die "Körnung", (siehe auch Vertrauenskultur; Ziele müssen plausibel, personenzentriert und nicht zu kleinteilig sein). ZLP muss sich langfristig als fachlich ausreichend und plausibel für die Ableitung der Leistungsumfänge etablieren. Dies ist eine gemeinsame Herausforderung. Dabei sollte der bürokratische Aufwand (Planung und Dokumentation) überschaubar bleiben und gleichwohl den rechtlichen Anforderungen genügen. Grundlegend: ZLP ist ein dialogischer/trialogischer Prozess.

(Stand: 18.02.2022)













Wie detailliert sind Ziele zu formulieren? ("Körnung")

Die Formulierung und der Detailierungsgrad von Zielen sowie von der Beschreibung der Maßnahmen und des Vorgehens (häufig wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff der Körnung verwendet) ist eine Herausforderung.

Ziele sind immer personenzentriert, daher verbieten sich allgemein verbindliche Festlegungen über die Anzahl und den Detaillierungsgrad von Zielen. Ziele können erwünschte Veränderungen beschreiben und im Einzelfall einen hohen Detailierungsgrad aufweisen. Gerade bei der Formulierung von Erhaltungsteilhabezielen ist ein zu hoher Detailierungsgrad allerdings weder förderlich noch realistisch.

Bei der Beschreibung der Maßnahmen bzw. des Vorgehens sind seitenlange rechtfertigende und/oder kleinteilige Erläuterungen zu vermeiden. Jede ZLP ist Abbild einer methodisch- fachlichen Professionalität. Diese Fachlichkeit wird auch mit unseren Leistungsvereinbarungen versprochen und selbstverständlich vorgehalten und erbracht. Die ZLP bzw. die Beschreibung der Maßnahmen muss fachlich und personenzentriert begründbar sein. Wir benötigen eine Vertrauens- und keine Rechtfertigungskultur zwischen THFD und LE – bitte helfen Sie mit, diese zu etablieren.

(Stand: 18.02.2022)

Wie unterscheiden sich die Zielebenen im TIB und in der ZLP?

<u>TIB – Persönliche Leitziele:</u>

Die in der Bedarfsermittlung TIB formulierten persönlichen Leitziele beschreiben die individuellen Wünsche, Anliegen und Vorstellungen der leistungsberechtigten Person. Sie beziehen sich in der Regel auf übergeordneten Themen und stellen einen groben Handlungsrahmen dar. Die Erreichung eines Leitziels kann in der Regel nicht überprüft werden, da es zu allgemein gefasst ist.

Ausgehend von diesen persönlichen Leitzielen werden - ebenfalls in der Bedarfsermittlung - bereits konkrete Leistungsziele abgeleitet und zwischen der leistungsberechtigten Person und der Teilhabeplanung festgelegt.

<u>Ziel- und Leistungsplanung – Teilhabeziele:</u>

Die Ziel- und Leistungsplanung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der im TIB erarbeiteten und dokumentierten Leit- und Leistungsziele. Diese können geprüft, konkretisiert und ergänzt werden. Persönliche Leitziele werden im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung in operationale Ziele (Teilhabeziele) heruntergebrochen. Diese sind konkret formuliert und beschreiben, was die leistungsberechtigte Person in dem zu planenden Leistungszeitraum erreichen will. Teilhabeziele können sowohl Veränderungsziele, Erhaltungsziele oder auch Ziele sein, die die Minderung einer Verschlechterung der Teilhabesituation der leistungsberechtigten Situation dienen.

(Stand: 18.02.2022)













Was ist der Unterschied zwischen einem Ziel und einer Maßnahme (Vorgehen)? Welche Bedeutung hat die Beschreibung der Maßnahmen?

Maßnahmen beschreiben auszuführende Tätigkeiten und Handlungen. Sie dienen als Mittel zur Zielerreichung, während Ziele angestrebte Zustände darstellen und als solche formuliert werden. Ziele sind im Kontext der Gesamtplanung Antworten auf die Frage, "wo die leistungsberechtigte Person hin will". Die Maßnahmen antworten dagegen auf die Frage, was getan werden muss bzw. "wie die leistungsberechtigte Person dort hinkommt".

Die Maßnahmen/das Vorgehen bilden die konkrete Leistungsplanung ab. Der Umfang und die Intensität der nötigen Leistungen (entsprechend der Planung) bestimmen die Hilfebedarfsgruppe bzw. den Umfang der Leistung.

(Stand: 18.02.2022)

Wie werden vermeintlich unrealistisch anmutende Leitziele behandelt?

Vom wem als unrealistisch vermutet?

Ausgehend von den persönlichen Wünschen und Vorstellungen des LB werden Leitziele im Rahmen des TIB vereinbart. Es wird besprochen, was sich hinter den persönlichen Zielen verbirgt und wie sie erreicht werden können. Hinter manch unrealistisch anmutendem Ziel verbirgt sich häufig ein Wunsch bzw. ein Bedürfnis, das erst im intensiven Gespräch mit dem LB deutlich wird. Dies gilt es gemeinsam herauszuarbeiten. Hier beginnt bereits der gemeinsame Teilhabeprozess.

(Stand: 18.02.2022)

Was ist mit LB, die sich in ihren Fähigkeiten überschätzen und keinen Assistenzbedarf, Ziele, Wünsche äußern: "Das kann ich alles allein."?

Dann kann dies vermerkt werden, z.B. Prüfung der eigenen Zielvorstellungen, Erprobung des eigenen Könnens.

Es sollten im Zweifel divergierende Meinungen beschrieben werden können.

Dies kommt wohl häufig/regelmäßig vor und sollte im Dialogprozess auch angesprochen werden.

(Stand: 18.02.2022)

Wie erfolgt eine fundierte Einschätzung über die benötigte Zeit für die Leistungsplanung bzw. das Vorgehen zur Zielerreichung? Wie ist mit der Angabe Leistungen MIT/FÜR den Leistungsberechtigten umzugehen?













Die Leistungserbringerverbände halten eine Leistungsplanung mit der Differenzierung in sog. MIT- und FÜR-Leistungen (der leistungsberechtigten Person und ohne/also FÜR die leistungsberechtige Person) für fachlich nicht plausibel bzw. prognostisch nicht verlässlich beschreibbar. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Die Leistungserbringerverbände sehen in der Planung und Beschreibung von fallspezifischen Leistungen ohne (prospektive) Differenzierung von MIT- und FÜR-Leistungen eine Kernforderung zur Umsetzung des BTHG. Für die künftige Vertragsgestaltung zwischen uns und dem Land stellt dies eine Herausforderungen dar. Es sind die aktuellen Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsbeschreibungen umzusetzen.

Fallspezifische Leistungen bilden sowohl Leistungen MIT als auch FÜR der leistungsberechtigten Person ab. Das methodische Vorgehen (als MIT– oder FÜR-Leistung) ist jeweils personenzentriert und zeitlich zu begründen.

Es verbieten sich generalisierte Rückschlüsse auf das fachliche Niveau oder den Umfang des zeitlichen Bedarfes, wenn Leistungen statt "MIT" "FÜR" die leistungsberechtige Person erbracht wird – oder umgekehrt.

Wir empfehlen dringend, im Ziel- und Leistungsplanungsgespräch darauf zu achten, dass es sich bei der Beschreibung des Vorgehens lediglich um Leistungen handelt, die der leistungsberechtigten Person zuzuordnen sind, also **fallspezifische** Leistungen. Wenn die leistungsberechtigte Person es wünscht und/oder es im Einzelfall fachlich sinnhaft ist, sollte bei der Formulierung auf die Begrifflichkeiten aus dem § 11 der Anlage 4 des BRV zurückgegriffen werden: Vollständige/teilweise Übernahme, Begleitung, Befähigung, Anleitung etc.

Im aktuellen Formular ist die Abbildung als FÜR-Leistung ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass diese überhaupt prognostisch planbar ist. Gleichwohl werden weitere FÜR-Leistungen im Betreuungsprozess notwendig sein, die aktuell nicht (verlässlich) planbar sind. FÜR-Leistungen treten häufig auf, ohne dass sie planbar sind – z.B. Krisengespräche mit Vermietern, Justiz.

Grundsätzlich gelten erstmal die aktuellen Leistungsbeschreibungen weiter. Es ist also darauf zu achten, dass alle notwendigen Leistungen (inkl. Fallbesprechungen, Dokumentation, Wegezeiten etc.) mit eingerechnet werden, aber nicht gesondert als MIT bzw. FÜR-Leistung differenziert werden können.

In den Diskursen mit den Leistungsträgern ist immer wieder auf die schwierige/unmögliche prognostische Planung zu verweisen und dass Ableitungen zur notwendigen Qualifizierungen des Personals schlicht nicht funktionieren und nicht generalisierbar sind. Diese würde dem personenzentrierten Ansatz widersprechen.

(Stand: 18.02.2022)

Wie viele Ziele sind zu benennen? Wie viele Teilhabeziele sind jeweils aus den Leitzielen abzuleiten?

Es sind so viele Leitziele und Teilhabeziele zu beschreiben, wie personenbezogen angemessen, leistbar, dem normalen Leben dienlich sowie in der Feinheit/Größe vertretbar. Die ZLP soll immer überschaubar bleiben und kein Bürokratiemonster werden.













(Stand: 18.02.2022)

Was versteht man unter Pooling oder gepoolten Leistungen?

Hiernach können Leistung von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden (§ 116 Absatz 2 SGB IX) bzw. Leistungen für eine Gruppe von Menschen gemeinsam erbracht werden.

Das Poolen muss gemäß § 104 SGB IX zumutbar sein und es muss dafür eine Vereinbarung mit den betreffenden Leistungserbringern bestehen.

(Stand: 18.02.2022)

Planbare Gruppenleistungen: Ist das gemeinsame Kochen am Wochenende eine planbare Gruppenleistung oder sind das individuelle Teilhabe-Angebot wie z.B. eine regelmäßige Schwimmgruppe?

Planen Sie die Leistungen? Finden diese regelmäßig statt? Dann sind sie als gepoolte Leistung auch prospektiv abbildbar.

Sind die Leistungen bereits über Modul A bzw. D abgebildet?

Es wird nicht unterschieden zwischen gepoolten Leistungen und Gruppenleistungen. Aufgenommen werden nur geplante Gruppenleistungen.

(Stand: 18.02.2022)

Über TIB und ZLP werden Hauptziele (Leitziele) und "erreichbare" Ziele (Teilhabeziele) und deren Maßnahmen für das nächste Jahr festgelegt und diese Leistung auch mit einem Minutenwert pro Woche berechnet. Aber wo finden sich die Leistungen wieder, die nicht mit einem Ziel verbunden sind, diese Leistungen jedoch Voraussetzung für eine Zielerreichung sind?

Manche Leistungen müssen erbracht werden, damit Ziele in anderen Bereichen überhaupt erfüllbar sind. Hier darf und muss der Kontext erweitert werden. Beispiele hierfür sind:

- Begleitung beim Aufstehen (Wecken, Ankleiden etc.), um anschließend in die Tagesstätte gehen zu können.
- Die Begleitung beim Aufstehen ist ein Vorgehen (Maßnahme, Leistung), das dem Ziel dient, an der Tagesstruktur teilzunehmen. Also ist das Vorgehen einem übergeordneten Ziel zuzuordnen.
- Leistungen können auch innerhalb einer Anwesenheitsbereitschaft abgedeckt sein. Auch hier würde kein gesondertes Ziel benannt werden.













• Entlastungs- und Krisengespräche gehören ebenfalls zum notwendigen Vorgehen, um Ziele zu erreichen bzw. möglich zu machen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Anzahl der Ziele kann nicht begrenzt werden. Ggf. sind diese bzw. die Indikatoren und die Beschreibung des Vorgehens im Anhang der ZLP zu beschreiben. Es sind durchaus mehr als nur drei Ziele zu vereinbaren, die Anzahl kann nicht begrenzt werden.
- Ziele müssen nicht einzelnen Lebensbereichen zugeordnet werden! Eine solche Zuordnung schränkt u.E. die Lebenswirklichkeit ein, weil sich Ziele als auch Vorgehen i.d.R. in mehreren Lebensbereichen verwirklichen lassen bzw. diese umfassen.
- Für die Module A und D (betrifft WHGKE) gilt: Im Vorgehen dürfen keine Leistungen beschrieben werden, die bereits in den Modulen (A, D) beinhaltet sind.
- Der Leistungsumfang wird nicht über die (Anzahl der) Ziele, sondern über den Umfang und die Intensität bei der Beschreibung des Vorgehens und den entsprechenden Zeiten bestimmt.

(Stand: 18.02.2022)

Wie wird eine geschützte Atmosphäre zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte beim ZLP-Trialog gewahrt, wenn mehrere Leistungserbringer, die unterschiedliche Milieus bedienen, teilnehmen und persönliche (vertraulich zu kommunizierende) Ziele, Anliegen und Leistungsbedingungen erörtert werden?

reifes Manual Aktuell lieat noch kein zur Erstellung der ZLP Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte muss sichergestellt werden. Dazu gehört ein entsprechendes Setting bei der Ziel- und Leistungsplanung als auch die Sicherung der Teilhabeleistungen. Ggf. sind Gespräche getrennt zu führen, Formulare zu teilen etc. Bitte informieren Sie uns über Ihre positiven und negativen Erfahrungen bei der ZLP. Wir bemühen uns auf Landesebene weiterhin dafür, dass diese Verabredungen einschließlich der entsprechenden Fristen (Einladung zur ZLP, Unterzeichnung etc.) im BRV zu verankern sind.

(Stand: 18.02.2022)

Die Leistungserbringer sollen die ZLP unterzeichnen – was ist zu beachten?

Die Unterzeichnung der Leistungserbringer unter die jeweilige ZLP sollte nur erfolgen, wenn die Inhalte etc. der ZLP fachlich und vertraglich stimmig sind. Sie sollten also auch die Ergebnisse nach der von Teilhabeplaner vollzogenen Übersetzungsleistung in die aktuellen Vergütungsgrundsätze beachten.

Sie müssen nicht unterzeichnen, wenn die Leistungsmenge nicht ausreicht – sonst geben Sie quasi ein falsches Versprechen ab.













Stand: 18.02.2022

6. FORTBILDUNG und SONSTIGES

Wie erhalten die LE Zugang zum Qualifizierungsangebot der ASH?

Die ASH hat den Auftrag, die Teilhabefachdienste für Soziales in Berlin zu schulen. Sie bietet die Seminare "Inklusive Sozialraumorientierung" sowie "ZLP" auch für die Leistungserbringer an.

Informationen und Anmeldemöglichkeiten finden Sie HIER.

(Stand: 18.02.2022)

Welche sonstigen Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten bestehen?

Multiplikatoren-Schulung Gesamtplanverfahren Berlin:

Das Seminar richtet sich an Multiplikator*innen mit Vorbildung und Grundkenntnisse zum TIB und zur ICF, Mitarbeiter*innen mit Fachmitverantwortung, Mitarbeiter*innen die Schulungen in der eigenen Organisation machen bzw. koordinieren.

Fach- und Führungskräfte der Eingliederungshilfe werden dabei zu Multiplikator*innen qualifiziert, um dann ihre Organisationen auf die neue Form der Ziel- und Leistungsplanung (mit TIB) vorzubereiten.

Nähere Informationen finden Sie HIER.

Außerdem bieten die LIGA-Verbände unterschiedliche Formate des Austausches und der gemeinsamen Schulung/Fortbildung/Beratung an. Bitte erfragen Sie diese bei den zuständigen Referent*innen.

Berlin, 21.02.2022











